

Veranstaltungsordnung Weihnachtsmarkt Rostock

Das Gelände des Neuen Marktes, der Kröpeliner Straße, des Universitätsplatzes, der Breiten Straße und der Fischerbastion in Rostock wird vom Großmarkt Rostock GmbH als Veranstalter des Weihnachtsmarktes genutzt, um den Weihnachtsmarkt in Rostock durchzuführen. Jeder Besucher unterwirft sich der Geltung den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 1 Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

Innerhalb des Veranstaltungsgeländes hat sich jede*r Besuche*in so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird. Die Besucher*innen haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes sowie des Rettungsdienstes Folge zu leisten. Alle Rettungswege sind freizuhalten. Hunde sind an der Leine zu führen.

§ 2 Kein Besuch, wenn Sie in den vergangenen 14 Tagen Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2-infizierten Person hatten oder Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen. Sollten Sie zu einer Risikogruppe gehören, empfehlen wir Ihnen zum eigenen Schutz, von einem Besuch abzusehen.

§ 3 Personenkontrollen

Auf dem Veranstaltungsgelände führt der Ordnungsdienst Personenkontrollen aus begründetem Anlass durch. Die Kontrollen erstrecken sich auch auf mitgeführte Sachen. Die Kontrollen werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.

Personen, die die Kontrolle verweigern und bei denen der Verdacht besteht, dass sie ein Risiko darstellen, werden zurückgewiesen und sind nicht berechtigt, auf dem Veranstaltungsgelände zu verweilen und Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Verbote

Den Besuchern ist das Verteilen folgender Sachen auf dem Veranstaltungsgelände untersagt:

- Politisches Propagandamaterial ohne eine schriftliche Genehmigung des Veranstalters
- Waffen aller Art
- im Bereich der Fischerbastion Flaschen und Dosen aus zerbrechlichem Material sowie alkoholische Getränke
- Feuerwerkskörper, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände

Verboten ist auf den Veranstaltungsflächen / ist den Besuchern weiterhin:

- nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten, insbesondere Bühnen zu betreten
- das Veranstaltungsgelände mit Fahrzeugen aller Art zu befahren
- Waren, Zeitungen, Zeitschriften und Eintrittskarten zu verkaufen sowie Werbematerial, Warenproben und Prospekte zu verteilen

- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten.
- Straßenmusik zu spielen
- Betteln auf der Veranstaltungsfläche
-

§ 5 Film-, TV- und Fotodokumentationen

Gewerbliche Film-, TV- und Tonaufnahmen sind untersagt (außer durch die vom Veranstalter zugelassenen Medienvertreter).

Da beim Rostocker Weihnachtsmarkt viel fotografiert und gefilmt wird, ist es zu erwarten, dass auch Sie und Ihre Familie auf einer Aufnahme mit Bild und Ton festgehalten werden. Mit Ihrem Besuch auf dem Rostocker Weihnachtsmarkt erklären Sie sich damit einverstanden, dass die von Ihnen im Rahmen dieser Veranstaltung entstandenen Bild- und Tonaufnahmen unentgeltlich und zeitlich unbefristet für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit der Großmarkt Rostock GmbH verwendet werden dürfen.

§ 6 Haftung

Der Besuch des Veranstaltungsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter haftet für Personen- und Sachschäden nur dann, wenn der Veranstalter oder seine Erfüllungsgehilfen diese zu vertreten haben und nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 7 Zuwiderhandlungen

Gegen Personen, die durch ihr Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Der hiervon betroffene Besucher ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten aufgenommen werden.

Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren benötigt werden, durch den Ordnungsdienst verwahrt und unverzüglich an die Polizei übergeben.

Im Übrigen hat der Besucher, der verbotene Sachen im Sinne des § 3 mitführt, die Wahl, ob er mit diesen Sachen das Veranstaltungsgelände verlässt oder auf das Eigentum an den Sachen verzichtet und sie dem Ordnungsdienst zur Entsorgung übergibt. Ein Anspruch auf Rückgabe derselben besteht in dem letztgenannten Fall nicht.

Die Ausübung der weitergehenden Rechte aus dem Hausrecht behält sich der Veranstalter vor.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Veranstaltungsordnung tritt am 27.11.2023 in Kraft und endet am 22.12.2023.